



Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 506 – Heimaufsicht
Herrn Referatsleiter Wiederhold
Maxim-Gorki-Str. 7
06114 Halle (Saale)

**Erlass zur Sicherstellung von Teilhabeleistungen und der sonstigen
Versorgung von leistungsberechtigten Personen mit Anspruch auf
Leistungen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen, die dem Wohnen
in besonderen Wohnformen dienen (ehemals stationäre Einrichtungen)
– Umgang mit den Regelungen des Wohn- und Teilhabegesetzes Sach-
sen-Anhalt bei Eintreten besonderer Situationen**

19.03.2020

AZ: 22.2.43372

bearbeitet von Herrn Wesner
Durchwahl: (0391) 567-6956
E-Mail: juergen.wesner
@ms.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrter Herr Wiederhold,

die Aufrechterhaltung der Sicherstellung von Teilhabeleistungen und der sonstigen Versorgung von leistungsberechtigten Personen mit Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen, die dem Wohnen in besonderen Wohnformen dienen (ehemals stationäre Einrichtungen) wird nicht durch das Gesundheitsamt geregelt. Hier greifen die Regelungen des Wohn- und Teilhabegesetzes Sachsen-Anhalt (WTG LSA).

Danach ist bei diesen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen der Einrichtungsträger dafür verantwortlich, dass angebotsbezogen die notwendigen personellen und baulichen Voraussetzungen vorhanden sind und die leistungsrechtlichen Vereinbarungen erfüllt werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht auszuschließen, dass künftig Situationen eintreten können, in denen mit Auswirkungen auf die Leistungserbringung zu rechnen ist. Um in diesen Fällen zeitaufwändige innerbehördliche Abstim-

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-6962
www.ms.sachsen-anhalt.de

mungsprozesse zu vermeiden und schnelles, der dann akuten Situation angepasstes Handeln zu ermöglichen, weise ich vorsorglich bereits jetzt – zeitlich befristet bis zu einer Aufhebung dieses Erlasses – an:

Sofern in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen, die der Leistungserbringung von Teilhabeleistungen oder existenzsichernde Leistungen in einer besonderen Wohnform dient durch vermehrte Erkrankungen des Personals bzw. eine Reduzierung des Personals durch angeordnete Quarantänemaßnahmen in einzelnen Pflegeeinrichtungen die in § 11 Abs. 4 Nr. 2 WTG i. V. m. § 8 der WTG-Personalverordnung (WTG-PersVO) bestimmten Anforderungen an die personelle Ausstattung (Personal laut Leistungsvereinbarung, Fachkraftquote, Fachkraftpräsenz) auch durch Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten (u. a. Einsatz von Leiharbeitnehmern/innen, Berufung auf das Vorliegen einer Ausnahme gemäß § 14 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz, Abordnung von Personal aus anderen Einrichtungen desselben Trägers, Unterstützung durch andere Einrichtungen) nicht mehr eingehalten werden können, gilt Folgendes: Für die Dauer dieser einrichtungsindividuell festzustellenden Notsituation kann von den personellen Anforderungen des § 11 Abs. 4 Nr. 2 WTG i. V. m. § 8 der WTG-PersVO abgewichen werden. Die Einrichtung darf dann keine neuen Bewohner/innen aufnehmen, Ausnahmen dazu sind mit der Heimaufsichtsbehörde abzustimmen (z. B. zur Sicherung der örtlichen Versorgungssituation). Für Einrichtungen, die Personal an andere Einrichtungen abstellen, dort Notsituationen zu lindern, gilt Entsprechendes. Die Heimaufsichtsbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, welche Versorgungssituation im Einzelfall vorübergehend zu dulden ist bzw. in welchem Fall sie ausdrücklich eine Zustimmung zur Unterschreitung der Mindestanforderungen erteilt.

Soweit die Versorgung mit dem noch vorhandenen Personal nicht mehr aufrechterhalten werden kann, sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden auch Verlegungen von Leistungsberechtigten in andere Einrichtungen oder Krankenhäuser durchzuführen. Die Heimaufsichtsbehörde hat dabei im Benehmen mit der Sozialagentur Sachsen-Anhalt die Einrichtungsträger bei Bedarf nach Kräften zu unterstützen (z. B. bei der Platzsuche). Weitere Maßnahmen sind mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.

Sofern erforderlich, weil beispielsweise

- vorübergehend nicht mit dem Corona-Virus infizierte Leistungsberechtigte aus anderen Einrichtungen, in denen die pflegerische Betreuung nicht mehr gewährleistet ist oder
- im Rahmen der Kurzzeitpflege Pflegebedürftige, deren häusliche Versorgung wegen des Ausbruchs des Corona-Virus nicht mehr gewährleistet ist,

aufgenommen werden, soll Einrichtungen außerdem die Möglichkeit gegeben werden, Einzelzimmer in Doppelzimmer umzuwidmen. Über die konkrete Dauer dieser Aussetzung der baulichen Anforderungen entscheidet die Heimaufsichtsbehörde nach eigenem Ermessen, wobei grundsätzlich vor Ort noch eine besondere Situation durch das neuartige Corona-Virus vorliegen muss. Die personelle Ausstattung der Einrichtungen kann dabei nach den o. a. Grundsätzen der Situation entsprechend angepasst werden.

Sofern in Einrichtungen Isolierstationen einzurichten sind, die über den Bestand an Ausweichräumen in Krisensituationen hinausgehen, kann auch in Erwägung gezogen werden, nicht-infizierte Bewohner/innen von Einzelzimmern in nach den Maßstäben des Infektionsschutzes sicheren Doppelzimmern zusammen zu fassen. Sofern hierfür Einzelzimmer genutzt werden, sind Unterschreitungen der Raumgrößen für Doppelzimmer zulässig. Für die Dauer der Einrichtung der Isolierstation ist für die Einrichtung ein Aufnahmestopp anzuordnen.

Die Heimaufsichtsbehörde wird gebeten, dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration per Mail über erteilte Ausnahmegenehmigungen auf der Grundlage dieser Weisung zu berichten.

Abschließend weise ich darauf hin, dass die Heimaufsichtsbehörde bei Prüfungen bzw. Begehungen die Empfehlungen zur Infektionshygiene zu beachten hat. Vor-Ort-Prüfungen sollen auf das notwendige Maß beschränkt werden. Von Regelprüfungen kann bis auf Weiteres abgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wesner